

Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 29.08.2017

**Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über
das Leichenwesen**

A. Problem

Am 1. August 2017 ist das Gesetz über das Leichenwesen (Brem. GBl. S. 210) in Kraft getreten. Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist es erforderlich geworden, die Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der von Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegte Bekanntmachungsentwurf trägt diesem Regelungsbedarf Rechnung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Entwurf und die Begründung verwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der Inhalt des Bekanntmachungsentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Bekanntmachungsentwurf ist mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen zu.

Anlage/n:

Bekanntmachungsentwurf und Begründung

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen

Vom xx.xx.2017

Der Senat bestimmt:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit der Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über das Leichenwesen ist in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über das Leichenwesen sind die in Absatz 1 genannten Behörden sowie das Statistische Landesamt Bremen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichenwesen ist das Statistische Landesamt Bremen.

§ 2

Besondere Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bremen

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Absatz 2 und § 11 Absatz 7 des Gesetzes über das Leichenwesen ist die Staatsanwaltschaft Bremen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Gesetz über das Leichenwesen zuständigen Behörden vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 549 - 2127-c-2), die durch Bekanntmachung vom 24. November 2015 (Brem.ABl. S. 1351) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. September 2017

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Nachdem das Gesetzes über das Leichenwesen neu gefasst worden ist und zum 1. August 2017 in Kraft tritt, in dem grundlegende Änderungen wie etwa die Einführung einer sog. qualifizierten Leichenschau vorgenommen worden sind, ist auch die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen entsprechend anzupassen.

Es bleibt bei der grundsätzlichen Zuweisung, dass es sich bei den Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen um hoheitliche Aufgaben handelt, die von den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu erfüllen sind. Zuständige Behörden sind damit zunächst für die Freie Hansestadt Bremen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und für die Stadt Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Zuständigkeit der Behörden)

Nach Absatz 1 bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für die Freie Hansestadt Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen, sofern in der Bekanntmachung nicht etwas Anderes geregelt ist.

Wegen § 20 des Gesetzes über das Leichenwesen ist eine Übertragung auf juristische Personen des privaten Rechts in Form einer Beleihung ebenfalls möglich.

Nach Absatz 2 hat der Arzt oder die Ärztin, die die Leichenschau durchgeführt hat, zum einen ein Exemplar der Leichenschaubescheinigung an die in Absatz 1 genannten Behörden zu übergeben und zum anderen an das Statistische Landesamt, das die Daten so aufbereitet, dass die Aufgaben nach § 9 Absatz 5 des Gesetzes über das Leichenwesen erfüllt werden können.

Konsequenterweise ist sodann auch in Absatz 3 festgelegt, dass das Statistische Landesamt die Daten der Leichenschaubescheinigung an die Stelle übermittelt, die den Bremer Mortalitätsindex führt.

Zu § 2 (Besondere Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft Bremen)

Nach § 2 ist die Staatsanwaltschaft Bremen bei nichtnatürlichen und unaufgeklärten Todesfällen die zuständige Behörde, die das Leichenschauhaus bestimmt, in das eine Leiche verbracht werden soll.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Bremen einer Fortsetzung der Leichenöffnung zuzustimmen, wenn sich während der Obduktion nach § 11 des Gesetzes über das Leichenwesen Anhaltspunkte ergeben, die für ein nichtnatürliches Geschehen sprechen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Die bisher geltende Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen tritt damit außer Kraft.